

Hugo Steinhilber Verlag in Berlin.

Schlegel, Wie treibt man seine Aussenstände ein? 1. A.

Bernhard Tauchnitz in Leipzig.

Carey, Herb of Grace. (T. E. vol. 3529/30.)

7987

7986

Bogel & Kreienbrink in Berlin-Südende.

Fink, Die Behandlung der Ohreiterungen. 60 S.

Hughes, Bedeutung der Mimik für den Arzt. 60 S.

7985

Nichtamtlicher Teil.

Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler.

Der Vorstand des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler erließ in der Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz die nachfolgende, an die dortigen Vereinsmitglieder gerichtete

Bekanntmachung.

Vom Börsenverein der deutschen Buchhändler ist das folgende Schreiben an uns gelangt:

Leipzig, den 25. September 1901.

An den Vorstand
des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler
z. H. des Vorsitzenden Herrn Wilhelm Müller
Wien.

Nachdem Ihr geehrter Verein mit Schreiben vom 13. Juli d. J. um Bestätigung Ihrer in der Hauptversammlung vom 6. Juli festgesetzten neuen Verkaufsbestimmungen gebeten und darüber eine eingehende Beratung im Vorstande des Börsenvereines stattgefunden hat, sprechen wir hierdurch, da eine materielle Veränderung der bisherigen Verkaufsbestimmungen dadurch nicht stattgefunden hat, die Genehmigung derselben aus.

Mit Rücksicht auf die im Gesamtgebiet des Börsenvereines gegenwärtig in Angriff genommene Neuregelung der Verkaufsbestimmungen sämtlicher Orts- und Kreisvereine knüpfen wir aber hieran die Bedingung, daß der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler zu der Zeit, wo diese Neuregelung zu stande kommt, auch in seinem Gebiet eine entsprechende Herabminderung des Kundenrabattes durchführt.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Börsenvereines der deutschen Buchhändler.
Albert Brodhaus, 1. Vorsteher.

Aus dieser Zuschrift, die wir hiermit zur Kenntnis unserer Mitglieder bringen, geht hervor, daß der Vorstand von dem Wunsche ausgeht, in baldiger Zeit eine Einschränkung des Kundenrabatts im Gesamtgebiet des Börsenvereines eintreten zu lassen, was wir nur mit der größten Befriedigung begrüßen können. Wir wiederholen daher unsere schon im Dezember vorigen Jahres ausgesprochene Bitte, jetzt bereits dahin wirken zu wollen, daß jeder Rabatt möglichst eingeschränkt und ein solcher nur in Ausnahmefällen bei besonderem Drängen der Kunden, respektive notgedrungen, wenn die Konkurrenz oder sonstige Umstände dazu zwingen, eingeräumt werden möge.

Bei der wahrhaftig schwierigen Lage des Buchhandels allen anderen Erwerbszweigen gegenüber hofft der unterzeichnete Vorstand, daß es ihm bei gutem und redlichem Willen aller Mitglieder bald gelingen werde, sein Ziel zu erreichen: daß auch der Buchhändler den ihm gebührenden Verdienst voll und ganz für sich in Anspruch nehmen könne, statt einen Teil desselben freiwillig dem Publikum auszuliefern.

Wien, am 28. September 1901.

Der Vorstand des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler:

Wilhelm Müller, Albert Köhler, Adolf Robitschek,
Vorsitzender. Schriftführer. Kassier.

Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.

Urteil des Königlichen Kammergerichts zu Berlin.

In Sachen der Schreiter'schen Verlagsbuchhandlung, Inhaber Gabriel Hendelsohn, zu Berlin,

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Salomon,
gegen die Firma Hermann Hillger, Verlag, alleiniger Inhaber Kaufmann Hermann Hillger, zu Berlin,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Meyer,
hat der sechste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1901 unter Mitwirkung für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten wird auf die Anschlußberufung der Klägerin das am 7. März 1901 verkündete Urteil der 7. Kammer für Handelsfachen des Königlichen Landgerichts I zu Berlin wie folgt abgeändert:

Die einstweilige Verfügung vom 7. Februar 1901 wird dahin aufrecht erhalten, daß der Beklagten der weitere Vertrieb und Verkauf des »Deutschen Bücherschatzes« in der bisherigen oder einer ähnlichen, zur Herbeiführung von Verwechslungen mit der Ausstattung des Kürschner'schen Bücherschatzes geeigneten Ausstattung bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 500 M für jeden Zuwiderhandlungsfall untersagt wird.

Der Beklagte trägt die Kosten der Berufungsinstanz.
B. R. W.

Thatbestand.

Auf Antrag der Klägerin hat der erste Richter am 7. Februar 1901 eine einstweilige Verfügung dahin erlassen:

Es wird der Beklagten der weitere Vertrieb und Verkauf des Deutschen Bücherschatzes bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 500 M für jeden Zuwiderhandlungsfall untersagt.

Durch Urteil vom 7. März 1901 wurde diese einstweilige Verfügung aufrecht erhalten. —

Gegen das erste Urteil, auf dessen Thatbestand hiermit Bezug genommen wird, hat Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage:

unter Abänderung desselben die einstweilige Verfügung aufzuheben.

Zur Rechtfertigung der Berufung führt sie folgendes an

1. Der Ausdruck Bücherschatz sei ein allgemein üblicher und zur Bezeichnung von Novellensammlungen von jeher gebräuchlich. Der Name Kürschner gebe der klägerischen Sammlung das eigentliche Gepräge. So habe die Götschensche Verlagsbuchhandlung in dem überreichten Prospekt vom Jahre 1901 (Bl. 40) zur Empfehlung des Deutschen Literaturkalenders von Kürschner hervorgehoben,

das Buch habe sich unentbehrlich gemacht und damit werde die Stellung des sprichwörtlich gewordenen Kürschner am besten gekennzeichnet.

Die verschiedenen Titel der Sammlungen der Klägerin und der Beklagten schloffen jede Verwechslung aus.

2. Von jeher habe der Umschlag der Kürschner'schen Bände eine eigenartige braune Farbe, die schon allein